

2 Gs 2/06
(Geschäftsnummer)

Ausfertigung



Amtsgericht Rathenow

Beschluss

In der Strafsache

gegen

xxx
19xx in xxx
wohnh.: xxx

derzeit in Untersuchungshaft

wegen sexueller Mißbrauchs von Kindern

Antragsteller: Roman Czyborra, Bouchestr. 53, 12059 Berlin

hat das Amtsgericht Rathenow
- Ermittlungsrichter -

am 23.01.2006

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag vom 20.01.2006 auf Erteilung einer
Besuchserlaubnis wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag ist zurückzuweisen, weil der Inhalt der mit der Besuchserlaubnis bezweckten Unterredung dem Zweck der Untersuchungshaft entgegen steht, Nrn. 27

- 2 -

Abs. 3; I UVollzO.

Für den Beschuldigten, der im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen hat, hat sich ein Verteidiger noch nicht bestellt. Ein Pflichtverteidiger konnte ihm durch das Gericht im Vorverfahren noch nicht beigeordnet werden, § 141 Abs. 3 StPO.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Redakteur einer Tageszeitung, der keinerlei persönliche Verbindungen zu dem Beschuldigten hat und nicht einmal dessen Namen kennt. Inhalt der Unterredung werden daher naturgemäß die erhobenen Tatvorwürfe und deren Hintergründe sein.

Sinn der Untersuchungshaft ist neben der sicheren Verwahrung des Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens, und zwar nicht zuletzt auch im Interesse des Beschuldigten. Dem Haftzweck würde es widersprechen, über einen Redakteur etwaige Sachangaben des Beschuldigten zu einem Zeitpunkt an die Öffentlichkeit treten zu lassen, in welchem dem Beschuldigten gerichtlicherseits die gebotene Abstimmung mit einem Verteidiger noch gar nicht ermöglicht werden konnte.

Aus Gründen des gebotenen Schutzes der Anonymität des Beschuldigten wurden dessen Personalien auf der für den Antragsteller bestimmten Beschlussausfertigung unkenntlich gemacht.

Weller
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt: 23.01.2006

Weller
(Weller) Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

